



**Lebenshilfe**  
**Landesverband Bayern**

**Qualität sichern  
und entwickeln –  
Fachdienst für  
Inklusion in Kitas  
(IFKita)**

**Empfehlung der  
Lebenshilfe Bayern**

[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)



Herausgeber:

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –  
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6  
91056 Erlangen  
Telefon: 0 91 31 -7 54 61-0  
Telefax: 0 91 31 -7 54 61-90  
E-Mail: [info@lebenshilfe-bayern.de](mailto:info@lebenshilfe-bayern.de)  
[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe Frühförderung/Fachdienst:

Ellen Dünkel-Stahl (Referentin Frühförderung/Kitas, Lebenshilfe-Landesverband Bayern)

Andreas Frimmel (Gesamtbereichsleitung HPZ Senden, Lebenshilfe Donau-Iller)

Beate Hahn-Stephan (Leitung Frühförderung und Frühberatung, Lebenshilfe Hof)

Frank Lang (Leitung Kinderhilfe, Lebenshilfe Landshut)

Irmgard Merkl (Bereichsleitung Frühförderstellen/Kinderkrippe, Lebenshilfe Amberg-Sulzbach)

**Autorin:**

Ellen Dünkel-Stahl (Referentin Frühförderung/Kitas, Lebenshilfe-Landesverband Bayern)

**Lektorat:**

Anita Sajer (Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Lebenshilfe-Landesverband Bayern)

1. Auflage, März 2015



**Lebenshilfe**  
**Landesverband Bayern**

# **Qualität sichern und entwickeln – Fachdienst für Inklusion in Kitas (IFKita)**

**Empfehlung der Lebenshilfe Bayern**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3. Ausgangslage</b>	<b>6</b>
<b>4. Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion in der Kita</b>	<b>7</b>
<b>5. Beschreibung der Aufgaben und Leistungen des Fachdienstes</b>	<b>7</b>
<b>5.1 Ziel des IFKita</b>	<b>7</b>
<b>5.2 Aufgaben des IFKita innerhalb der Kita</b>	<b>7</b>
<b>5.3 Aufgaben des IFKita außerhalb der Kita</b>	<b>8</b>
<b>6. Fachliche Voraussetzungen und Qualifikation des Fachdienstes</b>	<b>9</b>
<b>7. Finanzierung des Fachdienstes</b>	<b>10</b>
<b>8. Schlussbemerkung</b>	<b>10</b>
<b>9. Literatur- und Quellenangaben</b>	<b>11</b>



# 1

## 1. Vorbemerkung

---

In den vergangenen Jahren wurden in Bayern die Förderung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen (Kitas) maßgeblich vorangebracht.

Dies geschah auf Grundlage verschiedener rechtlicher und gesetzlicher Vorgaben wie der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), der Sozialgesetzbücher (SGB) XII und IX, des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) sowie der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in Kitas (RLV T-K-Kita).

Gemäß diesen Vorgaben sind auch in Kitas die Rahmenbedingungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und individuellen Unterstützungsbedarfen so zu schaffen und zu gestalten, dass alle Kinder wohnortnah und gleichberechtigt dort Zugang erhalten und gemeinsam betreut und gefördert werden können.

Um die bereits hohe Qualität des „Fachdienstes für Inklusion in Kindertageseinrichtungen (IFKita)“ der Lebenshilfen zu sichern und fortzuentwickeln, sollten aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern dafür landesweite Qualitätsstandards definiert werden.

Dies leistet die vorliegende Empfehlung zur Qualitätsentwicklung des IFKita. Es werden zunächst die gesetzlichen Grundlagen erläutert und das Angebot IFKita der Lebenshilfe-Träger ausführlich beschrieben. Anschließend wird die hohe Qualität der Leistung fachlich-inhaltlich dargestellt und so gegenüber anderen (ähnlichen) Leistungen und Angeboten im frühkindlich-vorschulischen Bereich abgegrenzt.

Die Empfehlung richtet sich vor allem an Träger und Leitungen von Kitas, Lebenshilfe-Anbieter von IFKita, an Fachberatungen und Kostenträger sowie an Eltern und alle an dieser Thematik Interessierte.

An dieser Stelle bedankt sich der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bei den engagierten Mitgliedern der Arbeitsgruppe Frühförderung/Fachdienst, die diese Empfehlung erarbeitet haben.

# 2

## 2. Gesetzliche Grundlagen

---

Der gesetzliche Rahmen und die Entwicklung lassen sich mit wesentlichen Grundaussagen skizzieren und verdeutlichen:

### **UN-BRK (seit 2006, 2009 in Deutschland ratifiziert):**

Grundlegend für die UN-BRK ist die veränderte Sicht auf das Erleben, Denken und Handeln der Gesellschaft gegenüber der Vielfalt und den unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten von Menschen. Sie fordert, alle Lebensbereiche offen, zugänglich und verständlich zu gestalten und nach Art. 24, Abs. 1 ein integratives/inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Dies bedeutet auch, dass sich die Gesellschaft in ihren Strukturen dieser veränderten Sichtweise anpassen muss.



### **SGB XII:**

Nach Kapitel 6 SGB XII erhalten Menschen, die durch eine (drohende) Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind an der Gesellschaft teilzuhaben, Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung. Dabei ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine (drohende) Behinderung zu verhüten, deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen in die Gesellschaft einzugliedern, insbesondere die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

### **SGB IX (seit 2001):**

Nach § 1 SGB IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen erhalten behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

Nach § 4, Abs. 3 werden Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Die behinderten Kinder werden alters- und entwicklungsgemäß an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und auch ihre Sorgeberechtigten dabei intensiv einbezogen.

Nach § 30 umfassen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sowohl medizinische Leistungen wie auch nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch Interdisziplinäre Frühförderstellen als Komplexleistung.

Nach § 55 werden Leistungen zur Teilhabe erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder soweit wie möglich unabhängig von Pflege machen. Hierzu gehören auch heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben.

### **SGB VIII:**

Nach § 35a, Abs. 4, Satz 2 sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren. Lässt der Hilfebedarf es zu, sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

### **BayKiBiG (seit 2005):**

Nach Artikel 11 besteht der grundsätzliche Auftrag der Einrichtungen, alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einzubinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell zu fördern. Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern. Nach Artikel 12 Abs. 1 werden die Einrichtungen verpflichtet, Kinder mit (drohender) Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu betreuen und zu fördern.



**AVBayKiBiG (seit 2005):**

Nach § 1, Abs. 3 werden Kinder mit und ohne (drohende) Behinderung nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

**Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP):**

Im BEP wird im Hinblick auf den „Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt“ unter Punkt 2.8 ausgeführt, dass Bildungseinrichtungen in der Verantwortung stehen, sozialer Ausgrenzung angemessen zu begegnen und allen Kindern faire, gleiche und gemeinsame Lern- und Entwicklungschancen zu bieten. Unter Punkt 6.2.4 wird bei Kindern mit erhöhtem Entwicklungsrisiko und (drohender) Behinderung auch auf das Zusammenwirken mit anderen Hilfesystemen hingewiesen.

**RLV T-K-Kita (seit 2007):**

Diese Vereinbarung regelt die Ausgestaltung und Finanzierung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Kitas.

## 3. Ausgangslage

---

Vielfältige externe Hilfe- und Unterstützungsangebote wirken am Förder- und Betreuungsort „Kindertageseinrichtung“ mit. Dazu gehören Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFS), mobile sonderpädagogische Hilfen (msH), mobile heilpädagogische Fachdienste zur Beratung des Personals in Kindertageseinrichtungen, Sprachtraining, Vorkurs Deutsch (D240)<sup>1</sup>, Integrationshilfe sowie niedergelassene Therapeutinnen/Therapeuten und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen.

Die Aufgaben der verschiedenen Angebote gilt es daher zunächst zu beschreiben, um sie dadurch dann voneinander abgrenzen zu können. Nur so kann ein Hilfesystem aus einzelnen Leistungen genau auf den Förderbedarf des Kindes abgestimmt und an dessen Lebensumfeld angepasst werden. Aber auch dem Kostenträger soll im Hinblick auf seine Verantwortung bei der Leistungsgewährung „eine Grundlage zur Entscheidungshilfe“ gegeben werden.

Die deutliche Zunahme an Integrationsplätzen in den bayerischen Kitas ist sehr erfreulich. Diese Entwicklung führt gleichzeitig zu einer starken Nachfrage an qualitativer Fachdienstbegleitung gemäß RLV T-K-Kita. Gerade die Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) der Lebenshilfen sind seit Einführung des Fachdienstangebotes – aufgrund ihrer langjährigen, hoch spezialisierten und effizienten Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen – dieser Aufgabe in besonderer Weise verpflichtet. IFS haben das notwendige personelle und fachliche Know-how über Jahre hin aufgebaut und werden deshalb von den Kitas bevorzugt für den IFKita angefordert. Auftraggeberin, Vertragspartnerin und Förderort des IFKita ist die Kindertageseinrichtung.

---

<sup>1</sup> Ein Angebot vor der Einschulung, das zunächst zur Sprachförderung von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache eingeführt, inzwischen auf 240 Stunden erweitert wurde und nun als Vorkursangebot besteht für alle Kinder mit Unterstützungsbedarf im Deutschen als Erst- und Zweitsprache.



## 4. Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion in der Kita

4.

Nach entsprechenden Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Heimlich<sup>2</sup> von der Ludwig-Maximilians-Universität München zeichnen sich inklusive Kitas u. a. durch folgende Handlungsschritte aus, die für eine gelingende Kooperation mit dem IFKita grundlegend sind:

- eine positive, pädagogische Grundhaltung aller und ein gemeinsames Wertesystem für eine inklusive Kita-Arbeit entwickeln, verbunden mit der gemeinsamen Arbeit an einem Leitbild „Inklusion“
- angemessene Personalausstattung, Räumlichkeiten und Material zur Verfügung stellen, um damit gute Rahmenbedingungen für individualisierte und gemeinsame Spiel- und Lernangebote zu schaffen
- heil- und sonderpädagogische Unterstützung für alle Kinder ermöglichen
- eine gelungene Teamkooperation und vielfältige Professionalität sicherstellen
- den notwendigen zeitlichen Rahmen für Team- und Fallbesprechungen schaffen
- eine offene Haltung im Hinblick auf Hospitationsmöglichkeiten schaffen
- Eltern bei der Vorbereitung, dem Prüf-, Antrags- und Aufnahmeverfahren informieren und begleiten

## 5. Beschreibung der Aufgaben und Leistungen des Fachdienstes

5.

### 5.1 Ziel des IFKita

Die soziale Teilhabe des Kindes in der Kita unterstützen durch:

- Teilnahme am alltäglichen Gruppengeschehen
- Teilnahme am Spiel
- Beteiligung am sozialen Geschehen
- Schaffung eines inklusionsförderlichen Umfeldes
- inklusionsförderliche Einstellungen/Haltungen und Sensibilisierung aller Beteiligten
- inklusionsförderliche Beziehungsgestaltung

### 5.2 Aufgaben des IFKita innerhalb der Kita

Im Mittelpunkt der IFKita-Tätigkeit steht, die sozialen und personalen Kompetenzen zu stärken sowie die Entwicklung aller Kinder mit und ohne Behinderungen zu unterstützen. Eine Einzelförderung, um die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten wie im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung zu erweitern, findet nicht statt.

Der Fokus beim IFKita liegt auf der Förderung in der Gruppe, auf der Integration des Kindes in die Gruppengemeinschaft und in den Alltag der Kita. Dabei sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass eine aktive Teilnahme an Gruppenaktivitäten möglich wird. Hierzu gehört auch, das Kind bei der Gestaltung von Beziehungen zu anderen Kindern unterstützend zu begleiten.

<sup>2</sup> Prof. Dr. Ulrich Heimlich: Pädagogik der Vielfalt



### **Fachdienstleistung für das Kind im Kontext der Gruppe:**

- eingehende Beobachtung des Kindes im Gruppenalltag unter Einbezug seines Entwicklungsstandes
- Förderplan (Erstellung, Überprüfung des Förderplans gemeinsam mit dem pädagogischen Gruppenpersonal, Umsetzung der Ziele des Förderplans in Bezug auf Teilhabe, fortlaufende Beobachtung des Kindes im Gruppengeschehen)
- Auswahl und gegebenenfalls Bereitstellen von speziellen Arbeitsmaterialien
- begleitende und unterstützende Angebote zur Teilhabe am Gruppenalltag, z. B. Abbau von möglichen Barrieren
- Teilhabe am gemeinsamen Spiel: Spielbegleitung, Spielanbahnung in der Gruppen- bzw. Kleingruppensituation
- Weiterführung und Transfer der Förder- und Therapieinhalte im Kontext der Gruppe
- Mitwirkung bei Einzelfallbesprechungen
- individuelle Begleitung im Gruppenalltag

### **Fachdienstleistung als Teamberatung:**

- Teamberatung (z. B. fachlicher Umgang bei verschiedenen Krankheitsbildern und Behinderungsformen, Unterstützung in der Umsetzung der Förderpläne, Folgerungen aus den Entwicklungsberichten, Einzelfallbesprechung unter behinderungsspezifischen und inklusionsbezogenen Gesichtspunkten)
- Kooperation und Koordination mit verschiedenen Institutionen und Fachleuten (z. B. IFS, Kliniken, Ärzte)

### **Arbeit mit den Eltern:**

Aufgabe des IFKita kann auch die Mitwirkung bei der Elternberatung vor Antragstellung sein. Diese Beratungs- und Unterstützungsleistung für Eltern und Kita bei Aufnahme und Übergang in die Kita setzt eine geregelte Finanzierung dieses zusätzlichen Aufgabenmoduls für den IFKita voraus.

Elternarbeit findet grundsätzlich immer in Absprache und/oder im Verbund mit dem Fachpersonal der Kita statt und erfolgt insbesondere durch:

- Gesprächsangebote, Beratung und Hilfestellungen zum Entwicklungsverlauf der Teilhabe des Kindes in der Kita, z. B. jährliches Reflexionsgespräch
- Unterstützung der Eltern beim Austausch mit Fachkräften verschiedener Therapie- und Förderangebote, um den Inklusionsprozess gemeinsam effizient und fließend zu gestalten
- Information aller Eltern der Kita zum Inklusionsprozess der Einrichtung, z. B. im Rahmen eines Elternabends
- Mitwirkung bei Beratung zum Übergang in andere Einrichtungen (Transition)

## **5.3 Aufgaben des IFKita außerhalb der Kita**

### **Dokumentation:**

- Kurzdokumentation der einzelnen Fachdienst-Stunden
- Erstellen eines Förderplanes
- Kurzberichte zum Abschluss oder zum Übergang in andere Einrichtungen sowie zur Verlängerung der Maßnahme
- Abrechnungsnachweise





**Vor- und Nachbereitung von:**

- Fachdienst-Stunde
- Elterngespräch
- Teamberatung

**Qualitätsmanagement:**

- fachlicher Austausch mit anderen Fachdienst-Mitarbeitern (intern/extern)
- Fallberatung/Supervision
- konzeptionelle Weiterentwicklung
- regelmäßige Evaluation (intern/extern) z. B. anhand von Fragebögen
- Fortbildungen

**Verwaltungsaufwand:**

- Koordination des Fachdiensteinsatzes
- Vereinbarung zwischen Fachdienst-Anbieter und Kita
- Erstellen von Rechnungen

**Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit:**

- allgemeine Netzwerkarbeit
- kindbezogene Kooperationen, die in Absprache mit den Eltern und der Kita-Leitung mit Arzt, Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS), Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Schulen, Jugendamt, Beratungsstellen u. a. stattfinden
- Information durch Veranstaltungen, Flyer, Internetauftritt etc.
- Hospitationen ermöglichen

## **6. Fachliche Voraussetzungen und Qualifikation des Fachdienstes**

Ergänzend zu den in der RLV T-K-Kita geforderten „behindertenspezifischen Ausbildungen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen“ (wie Heil-, Sonder-, Sozialpädagogik und Psychologie) müssen aus Sicht der Lebenshilfe Bayern Fachkräfte folgende zusätzliche Voraussetzungen und Fähigkeiten haben:

- Berufserfahrung in einem frühkindlichen bzw. vorschulischen Arbeitsfeld (besonders geeignet sind Fachkräfte der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS), Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) oder mobilen sonderpädagogischen Hilfen (msH)
- systemische Beratungskompetenz
- Erfahrungen in der interdisziplinären Arbeitsweise
- Kenntnisse über behindertenspezifische Facheinrichtungen im Sozialraum und Kontaktpflege
- Kontakt zu und Kenntnisse über Kitas im Sozialraum
- Kenntnisse über sozialrechtliche und verwaltungstechnische Zusammenhänge (wie BayKiBiG, RLV T-K-Kita, SGB XII).
- erweiterte Kenntnisse über Behinderungsformen, deren Besonderheiten und Auswirkungen auf Entwicklungsverläufe und Teilhabeprozesse
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildung sowie Intervention

# 6.



# 7

## 7. Finanzierung des Fachdienstes

---

Die Finanzierung des IFKita muss sicherstellen, dass alle nachfolgend genannten Positionen hinreichend im Entgeltsatz einkalkuliert sind:

- Fahrtkosten (Fahrzeiten und KFZ)
- Zeiten für direkte und indirekte Tätigkeiten
- Personalkostenpauschale, in die alle im IFKita tätigen Fachdisziplinen einbezogen sind
- Aufwand für Leitung, Verwaltung und Facility Management
- Spiel- und Therapiematerial
- kollegiale Intervention
- Fortbildungen

# 8

## 8. Schlussbemerkung

---

Die eigenständigen Angebote, Fachdienst für Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Komplexleistung Frühförderung, stehen gleichwertig und komplementär nebeneinander. Dabei können sich Synergieeffekte durch Leistungen aus „einer Hand“ ergeben.

Zusammen mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der inklusiven Kitas leisten sie eine ganzheitliche Förderung, die nicht nur die Entwicklungsbereiche und sozialen Bezüge des Kindes mit erhöhtem Förderbedarf, sondern aller Kinder einer Gruppe berücksichtigt. Die inklusive Qualität spiegelt sich dabei in Spiel- und Lernsituationen wider, an denen alle teilhaben und zu denen alle beitragen können. Nur so kann aus Sicht der Lebenshilfe Bayern der Inklusionsprozess in Kitas bestmöglich umgesetzt werden, gemäß der Gleichung:

**Eltern + Kita + IFKita + Komplexleistung = gelingende Inklusion für das Kind**



## 9. Literatur- und Quellenangaben

---

# 9.

### Literatur

**Heimlich, Ulrich:** Pädagogik der Vielfalt – Auf dem Weg zur inklusiven Kindertageseinrichtung. In: Staatsinstitut für Frühpädagogik: Inklusion und Partizipation – Vielfalt als Chance und Anspruch im Abstractband zum IFP-Fachkongress 2013 am 26./27. Juni 2013 in München

### Gesetze, Vereinbarungen, Verordnungen

Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BEP), München, aktualisierte Auflage 2006

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), München 2005

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz: Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), München 2005

Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in Kitas (RLV T-K-Kita), München 2007

Sozialgesetzbücher (SGB) XII, IX, VIII, Berlin 2005, 2001, 1991

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) vom 13. Dezember 2006, Berlin 2009



**Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung  
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6  
91056 Erlangen  
Telefon: 0 91 31 -7 54 61-0  
Telefax: 0 91 31 -7 54 61-90  
E-Mail: [info@lebenshilfe-bayern.de](mailto:info@lebenshilfe-bayern.de)  
[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)

[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)